

A green concrete mixer truck is shown from a low-angle, side-rear perspective, driving on a modern cable-stayed bridge. The bridge's white cables create a strong geometric pattern against a clear blue sky. The truck's large wheels and concrete mixer drum are prominent in the foreground.

BETON-VERTRIEB

BONN-KÖLN GMBH

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

FÜR TRANSPORTBETON,
BETONPUMPEN UND NEBENLEISTUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS FÖRDERN VON BETON MIT FAHRBAREN BETONPUMPEN

BETON-VERTRIEB
BONN-KÖLN GMBH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich - Abtretungsverbot

- (1) Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.09.2015 vereinbarten Verträge über das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen. (2) Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, unser Vertragspartner ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Rechte und Pflichten aus den Geschäftsbeziehungen mit uns dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 2 Angebot

- (1) Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. (2) Für die richtige Auswahl der Betonpumpe ist allein unser Vertragspartner verantwortlich, es sei denn, dass die Auswahl durch uns erfolgte.

§ 3 Unsere Pflichten

- (1) Zur Förderung des Betons stellen wir unserem Vertragspartner eine fahrbare Betonpumpe sowie eine ausgebildeten und geschulten Fahrer zur Verfügung. (2) Die Bedienung der Pumpe erfolgt alleine durch den Fahrer.
- (1) Wir sind bemüht, vom Vertragspartner gewünschte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. (2) Die Nichteinhaltung berechtigt unseren Vertragspartner unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. (3) Verzögert sich die Ankunft am Ausstellungsort wegen Verkehrsbehinderungen auf der Transportstrecke, so haben wir dies nur dann zu vertreten, wenn die Behinderung im Werk rechtzeitig bekannt war. (4) Für etwaige nach dem Gesetz bestehende Schadenersatzansprüche gilt § 4 dieser Bedingungen.
- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (2) Eine Gewährleistung für den mit der Betonpumpe geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

§ 4 Schadenersatz

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht; wobei gegenüber Unternehmern aber nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet wird, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder wenn der Schaden durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht wurde oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. (2) Auch eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadenersatz, insbesondere wegen der Verletzung einer Schutz- oder Vertragspflicht sowie aus außervertraglicher Haftung, der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- Abweichend von Absatz 2. Haften wir im Fall des Verzugs-abgesehen von der Begrenzung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens-nur bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR.
- Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (1) Sonstige, nicht die Gewährleistung betreffende Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus unerlaubter Handlung, die nicht unter § 199 Abs. 2 BGB fallen, verjähren in Abweichung von § 199 Abs. 3 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis ebenfalls in 5 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. (2) Dies gilt nicht für unsere Haftung wegen Vorsatzes.

§ 5 Pflichten unseres Vertragspartners

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, den in der aktuellen Preisliste genannten Preis für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen zu zahlen.
- (1) Unser Vertragspartner hat alle für den Betrieb der Betonförderpumpe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (2) Er hat
 - etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Betonpumpe am Aufstellungsort zu erwirken, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen,- für eine gefahrlose An- und Abfahrt zu sorgen; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus,
 - dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung während des Fördervorgangs standhalten,
 - Hilfestellung bei Auf- und Abbau sowie Reinigen einer Rohrleitung zu leisten,
 - eine Schmiermischung bei Verlegung einer Rohrleitung zu stellen,
 - einen Wasseranschluss, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, sowie
 - einen geeigneten Reinigungsplatz für die Pumpe bereitzustellen.
- (1) Das Reinigen des Standplatzes der Betonpumpe obliegt unserem Vertragspartner. (2) Ebenso hat er durch den Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation zu beseitigen.
- (1) Unser Vertragspartner hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der ausgewählten Betonpumpe geeignet ist, sofern nicht sowohl der mit der Pumpe zu fördernde Beton wie auch die Betonpumpe von uns stammen. (2) Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

§ 6 Sicherungsrechte

- (1) Unser Vertragspartner tritt uns zu Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Betonpumpe eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. (2) Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. (3) Auf unser Verlangen hat uns unser Vertragspartner diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und dem Dritten die erfolgte Abrechnung an uns zu zahlen.
- (1) Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Schuldner der abgetretenen Forderung von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. (2) Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (1) Für den Fall, dass unser Vertragspartner an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. (2) Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Unser Vertragspartner darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abgeben noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (1) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unsere Saldoforderung. (2) Unser Vertragspartner hat uns von der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. (3) Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

§ 7 Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Preis für das Fördern von Beton mit der fahrbaren Betonpumpe setzt sich grundsätzlich aus einem festen Grundpreis zzgl. der Fördermenge zusammen. (2) Wird die in der aktuellen Preisliste genannte Fördermenge nicht erreicht, richtet sich der Preis nach Stundensätzen, beginnend mit dem Eintreffen der Betonpumpe am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport. (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stundenanzahl ist die Tachoscheibe des Fahrzeugs maßgebend.
- (1) Bei Zurverfügungstellung der Betonpumpe außerhalb der normalen Geschäftszeiten, an Sonn- und Feiertagen, in der kalten Jahreszeit sowie bei zusätzlichem Rohrleitungstransport fallen noch Zuschläge an. (2) Diese werden individuell vereinbart.
- Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen entsprechend zu berichtigen.
- (1) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. (2) Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. (3) Falls unser Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Ist unser Vertragspartner Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch unseres Vertragspartners, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- (1) Die Aufrechnung durch unseren Vertragspartner mit Gegenansprüchen gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. (2) Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaft hat.
- Ist unser Vertragspartner Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche und die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort unserer Leistung unser Werk, für die Zahlung des Preises für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen Köln.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist Köln.

Stand 1. Januar 2021

**J&E
HORST**
GEGR. 1924



BETON-VERTRIEB BONN-KÖLN GMBH
EIN UNTERNEHMEN VON J&E HORST

Adamstraße 22 · 50996 Köln
Geschäftsführer: Andreas Rau, Horst Köhler
Amtsgericht Köln, HRB 87728
Sitz der Gesellschaft: Köln

FON 0221 800 209 210 info@beton-vertrieb.de
FAX 0221 800 209 219 www.beton-vertrieb.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich – Abtretungsverbot

- (1) Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.09.2015 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). (2) Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von §13 BGB.
- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Rechte und Pflichten aus den Geschäftsbeziehungen mit uns dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 2 Angebot

- (1) Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. (2) Für die richtige Auswahl der Betonsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Lieferung und Abnahme

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. (2) Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- (1) Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Auftragsbestätigung durch uns. (3) Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist in jedem Falle, dass zuvor alle technischen Fragen geklärt sind. (4) Verzögert sich die Auslieferung wegen Verkehrsbehinderungen auf der Transportstrecke, so haben wir dies nur dann zu vertreten, wenn die Behinderung im Werk rechtzeitig bekannt war. (5) Die Folgen der Nichteinhaltung der Lieferzeit bestimmen sich nach § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (1) Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. (2) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. (3) Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. (4) Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haftet ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. (5) Das Entleeren des Fahrzeuges muss unverzüglich (1m³ höchstens 5 Minuten) ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- (1) Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. (2) Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. (3) Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. (4) Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zuschieben. Soweit uns derartige Umstände die Lieferung bzw. Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Epidemien oder Pandemien, Betriebsstörungen, Aussperungen, Streiks, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder die Lieferung abhängt.
- Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad C oder 25 Grad C) zu kühlen. Insofern sind wir daher von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt auch bei anhaltenden Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Beton mit Winterzuschlag anbieten

§ 4 Gefahrübergang bei Verträgen mit Unternehmern

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gegenüber Unternehmern bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist. (2) Bei Anlieferung nach außerhalb unserer Werke geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Lieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Die Regelungen der folgenden Absätze zur Mängelhaftung gelten nur gegenüber Unternehmern. (2) Gegenüber Verbrauchern haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (1) Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder sein Erfüllungsgehilfe unsere Ware unsachgemäß verarbeitet. (2) Dazu zählen insbesondere das Vermengen oder Verändern oder Vermengen- oder Verändernlassen der Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton. (3) Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- (1) Die Fahrer der Transportfahrzeuge sind strikt angewiesen, kein Wasser zuzusetzen. (2) Veranlasst der Käufer oder sein Erfüllungsgehilfe den Fahrer, dieser Weisung zuwider zu handeln, so sind wir von jeder Verantwortung frei.
- (1) Mängelrechte des Unternehmers setzen voraus, dass dieser den nachfolgend bezeichneten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. (2) Offensichtliche

- Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. (3) In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. (4) Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. (5) Unsere Vorlieferanten oder von uns eingesetzte Fuhrleute oder deren Mitarbeiter sowie Laboranten und Disponenten unserer Vorlieferanten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
 - (1) Ist unsere Ware bei Entdeckung eines Mangels bereits verarbeitet, so sind wir, wenn infolge eines Mangels der von uns gelieferten Ware die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht worden ist, vorbehaltlich des Abs. 8 verpflichtet,
 - das zur Mangelbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial einschließlich Zubehör kostenlos frei Baustelle zur Verfügung zu stellen,
 - die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aus- und Einbaukosten (Aufwendungen für Freilegung, Beseitigung, Ausbau oder Abbruch mangelhafter Ware und für Einbau mangelhafter Ware) bzw. die Kosten für eine geeignete, kostengünstigere Ersatzmaßnahme zu übernehmen und
 - die durch den Mangel bedingten vertragstypischen, voraussehbaren Folgeschäden zu ersetzen. Zu den ersetzenden Folgeschäden gehören vom Käufer versprochene Vertragsstrafen nicht.
 - (1) Soweit wir nach Abs. 5 die Kosten für die Mangelbeseitigung zu übernehmen haben, hat der Käufer uns vier Wochen vor Beginn der Mangelbeseitigungsarbeiten ein spezifiziertes Angebot (ohne Materialkosten) vorzulegen. (2) Das Angebot ist auf der Basis von Einheitspreisen zu erstellen. (3) Ein Stundenlohnangebot (§ 15 VOB/B) reicht nur aus, wenn und soweit die Ausarbeitung eines Einheitspreis-Angebots mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Aufwand verbunden wäre. (4) Sind wir mit dem Angebot nicht einverstanden, können wir auf eigene Kosten einen Drittunternehmer mit der Mangelbeseitigung beauftragen. (5) In diesem Fall übernehmen wir gegenüber dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften die Gewährleistung für die Ordnungsmäßigkeit der Nachbesserung.
 - (1) Für die Mangelbeseitigungskosten (ohne Material) sowie auf Schadensersatz, insbesondere für Folgeschäden, haften wir insgesamt höchstens bis zur Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von 2.556.460,00 EUR. (2) Dieser Betrag steht für jedes Bauvorhaben höchstens einmal zur Verfügung. (3) Weitergehende Ansprüche des Käufers, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware resultieren, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. (4) Das gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht; wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder „Kardinalpflicht“ verletzen, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; wenn der Schaden durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht wurde oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben; wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder wenn wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften. (5) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben unberührt.
 - Hat ein Fehler der Ware zu einem Mangel der Werkleistung des Käufers geführt, ist aber der Käufer wegen unverhältnismäßigem Aufwands berechtigt, die Beseitigung des Mangels zu verweigern, so haben wir lediglich den Minderungsbetrag, den der Käufer seinem Auftraggeber zugestehen muss, zu übernehmen.
 - (1) Bestehen zwischen dem Käufer und uns Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Mangels, über die Mangelursache, über die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen und/oder die Unverhältnismäßigkeit von Nachbesserungsmaßnahmen bzw. die Höhe der Minderung, so soll ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, der von dem Käufer und uns gemeinsam zu bestimmen ist, als Schlichter tätig werden. (2) Die Beteiligten tragen die Kosten des Schlichters (einschließlich von ihm angeforderter Vorschüsse) je zur Hälfte.
- ## § 6 Rücktritt und sonstige Haftung
- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Ware resultieren. (2) Das gesetzliche Rücktrittsrecht wird durch sie weder ausgeschlossen noch beschränkt. (3) Ebenso werden uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt.
 - (1) Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen. (2) Der Käufer kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einem Kauf gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
 - (1) Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Käufer – sofern gesetzlich erforderlich – uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. (2) Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. (3) Wird vor Ablieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Beschaffenheit des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Beschaffenheit unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Herstellung erforderliche Zeit verlängert.
 - (1) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Käufers eintritt. (2) Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.
 - (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz ist der Höhe nach auf den Ersatz des vertrags-typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. (2) Davon abgesehen haften wir für Sach-schäden höchstens bis zur Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von 2.556.460,00 EUR. (3) Dieser Betrag steht für jedes Bauvorhaben höchstens einmal zur Verfügung. (4) Im Fall des Lieferverzuges haften wir nur bis zu einer Höhe von 50 % des Wertes der jeweils verspätet gelieferten Menge. (5) Weitergehende Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von sonstigen vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Ware sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. (6) Die Einschränkungen dieses Absatzes gelten nicht in den in § 5 Abs. 7 S. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgezählten Fällen, in denen wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz haften.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON

6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Verjährung von Ansprüchen

1. Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. (1) Sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus unerlaubter Handlung, die nicht unter § 199 Abs. 2 BGB fallen, verjähren in Abweichung von § 199 Abs. 3 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis ebenfalls in 5 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. (2) Dies gilt nicht für unsere Haftung wegen Vorsatzes.

§ 8 Sicherungsrechte

1. (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. (2) Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
2. (1) Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. (2) Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seine Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.
3. (1) Mit der Ausbringung eines Insolvenzantrages entfällt die Weiterveräußerungs-, Verarbeitungs- und Einziehungsermächtigung des Käufers. (2) Die Rechte eines Insolvenzverwalters bleiben unberührt.
4. (1) Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. (2) Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. (3) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Abs. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer in Abs. 1 genannten Forderungen fort.
5. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.
6. (1) Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unsere Forderungen gemäß Abs. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. (2) Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen stehenden Forderungen. (3) Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. (4) Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 an uns zu zahlen. (5) Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. (6) Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
7. (1) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe von dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. (2) Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
8. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
9. (1) Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. (2) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. (3) Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
10. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
11. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen

1. (1) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. (2) Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
2. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden zusätzlich zum Material-, ggf. zum Frei-Bau-

stellenpreis berechnet.

3. (1) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig. (2) Sie sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen, spätestens jedoch 10 Tage nach erfolgter Lieferung. (3) Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
4. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.
5. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen.
6. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.
7. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 10 Überwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 11 Probewürfel

Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung Köln.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck klagen) mit Kaufleuten ist Köln.

Stand 1. Januar 2021